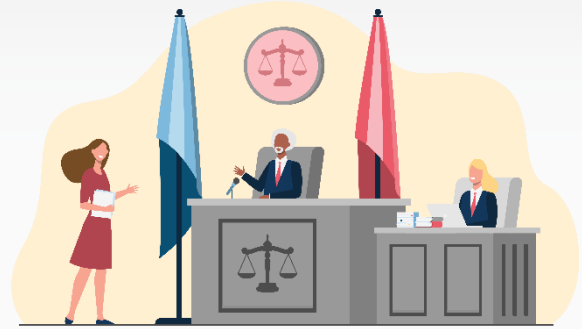


## Fallbeispiel 4 // Finanzierung

### Thema: Anspruch auf Kindergeld nach dem Leaving Care aus einer Pflegefamilie



*„Also, auch von meinem privaten Geld habe ich ihr die Wohnung ja mitfinanziert, weil sie das gar nicht alleine konnte, also die muss schon bezahlt werden, die Wohnung. Und/ aber das Kindergeld habe ich weitergeleitet und dann wurde das bei mir zurückgefordert.“*

*„Şeyda\*<sup>1</sup> konnte das nicht rückwirkend beantragen, nur für sechs Monate, sodass wir dann eben auch viel Geld verloren haben und, das Finanzamt auch nicht bereit war, da irgendwie, ähm, mit sich reden zu lassen, weil ich konnte ja nachweisen, dass ich weitergeleitet habe, aber es spielte keine Rolle. Also, das sind dann so Fallstricke, die man irgendwie hat. Müsste Şeyda das dann bezahlen, würde das gar nicht gehen, dann hätte sie ihre Wohnung gleich wieder aufgeben können. Also, das ist so, das macht es einem besonders schwer, finde ich.“*

### Kurzbeschreibung der Person

Şeyda ist 21 Jahre alt. Sie ist in einer Pflegefamilie aufgewachsen, hat Abitur gemacht und danach ein Studium aufgenommen. Ihre Mutter verstarb als sie 18 Jahre alt war. Dies hat sie sehr aus der Bahn geworfen, sodass sie ihr Studium aufgab. Mit 21 Jahren zog sie zur Miete in eine eigene Wohnung in der Nähe, die dem Bruder der Pflegemutter gehört. Dort lebt sie aktuell.

Die Pflegemutter hat nach dem Auszug weiterhin das Kindergeld erhalten und an Şeyda ausgezahlt.

### Hilfekonstellation

Şeyda lebte mehr als 15 Jahre in einer Hilfe nach § 33 SGB VIII. Sie wurde nach ihrem 18. Geburtstag weiterhin in der Pflegefamilie im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII betreut. Sie ist mit 21 Jahren in eine eigene Wohnung gezogen. Die Pflegefamilie hat sich weiterhin für Şeyda verantwortlich gefühlt und sie eng begleitet und unterstützt – auch finanziell.

\* Der Name ist ein Pseudonym – dieser und weitere persönliche Angaben wurden für diese Darstellung des Fallbeispiels verfremdet.

## Bildungssituation

Şeyda hat nach dem Abitur ein Studium begonnen, frühzeitig aber wieder beendet und eine duale Berufsausbildung aufgenommen.

## Finanzierungssituation

<p>während stat. HzE Taschengeld Hilfe zum Lebensunterhalt durch JA bis Abitur Kindergeld Zunächst (während des Studiums BaföG, schließlich Ausbildungsgehalt → keine Kostenheranziehung mehr seit 01.01.2023</p>	<p>Mit Auszug zum 01.03.2023 Ausbildungsgehalt Kindergeld über die Pflegemutter Ergänzende Unterstützung durch die Pflegefamilie</p>
---	--

## Regelung der Übergangsfinanzierung:

**Wie hätte die Finanzierung für Şeydas Wohnung und Lebensunterhalt geregelt werden müssen, welche Leistungsansprüche hat sie?**

Şeyda hat zunächst während ihrer Ausbildungsphase noch im Haushalt ihrer Pflegeeltern gelebt, erhielt Kindergeld über die Pflegemutter, Ausbildungsgehalt, von dem sie 25% an das Jugendamt abgeben musste (seit 01.01.2023 vollständiger Selbstbehalt). Die Kosten für ihre Unterbringung in der Pflegefamilie waren über das Pflegegeld abgedeckt. Mit ihrem Auszug in eine eigene Wohnung hatte sie zudem einen Bedarf für die Mietkosten. Sie hat sich mit dem Ausbildungsgehalt und Kindergeld (durch die Pflegemutter übergeleitet) finanziert.

Welch Fragen sind zu prüfen?

- Besteht ein eigener Kindergeldanspruch?
- Wurde der Anspruch auf BAB-Anspruch (Berufsausbildungsbeihilfe gem. SGB III) geprüft?
- Über wen ist Şeyda krankenversichert?
- Besteht ggf. ein ergänzender Wohngeldanspruch?

## Leistungsanspruch / Rechtsmittel / Wie lässt sich der Anspruch umsetzen?

Şeyda hat nur dann einen eigenen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie Vollwaisin wäre (§ 1 Abs. 2 BKGG und auch kein anderer Berechtigter Kindergeld für sie bekommt. Auch Pflegeeltern bekommen für Pflegekinder Kindergeld. Allerdings nur solange das Pflegeverhältnis besteht. In diesem Fall hätte vor dem Hilfeende veranlasst werden können, dass das Kindergeld an Şeyda abgezweigt wird (Formular KG 11e). Dies ist ein Sonderfall und an die Voraussetzung geknüpft, dass bei Auszahlung des Kindergeldes an die Eltern nicht gewährleistet ist, dass Şeyda davon profitiert (§ 74 EstG). Auch wenn die Abzweigung erfolgt, bleiben die Eltern grundsätzlich die Anspruchsberechtigten.

Şeyda hat während der dualen Berufsausbildung Anspruch auf BAB. Diese wurde nicht geltend gemacht, da die Pflegemutter darüber nicht informiert war. Das abgebrochene Studium steht dem nicht entgegen. Bei der Höhe des Anspruchs auf BAB spielt das Einkommen der Pflegeeltern, im Gegensatz zu dem der eigenen Eltern, keine Rolle. Sollte das Ausbildungsgehalt und BAB nicht ausreichen, kann sie ergänzend Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) erhalten. Damit könnte sie auch eine Kautionsleistung durch das zuständige Jobcenter bekommen.

Mit Beginn der Ausbildung ist Şeyda sozialversicherungspflichtig, gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Sie ist dann selber gesetzlich krankenversichert und damit nicht mehr familienversichert über die Pflegeeltern.

Da sie dem Grunde nach BAB-berechtigt ist, erhält sie kein Wohngeld. Dies ergibt sich aus § 20 WoGG.